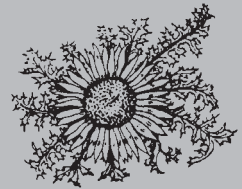




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind: Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 17

Samstag den 26. Mai 2012

Nr. 6

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen	-	Bürgermeister Herr Eberhard Fuß
Dermbach	-	Bürgermeister Herr Thomas Hugk
Neidhartshausen	-	Bürgermeister Herr Gerhard Staudt
Oechsen	-	Bürgermeisterin Frau Brigitte Weinert
Urnshausen	-	Bürgermeister Herr Burkhard Seifert
Weilar	-	Bürgermeister Herr Harald Fey
Wiesenthal	-	Bürgermeister Herr Sven Hollenbach
Zella	-	Bürgermeister Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt / Standesamt

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:

Frau Hollenbach, Ruf: 036964 / 880
Fax: 036964/8 855

Gemeinschaftsvorsitzender

Herr Gorecki, Ruf: 036964 / 8811
Fax: 036964/ 88811
E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Hauptamt/Sekretariat:

Frau Scholl, Ruf: 036964 / 8813
Fax: 036964 / 88813
E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt

Frau Weider, Ruf: 036964 / 8829
Fax: 036964 / 88829

Kammerlei

Herr Ruppert, Ruf: 036964 / 8821
Fax: 036964 / 88821
E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Gerstung-Leister, Ruf: 036964 / 8820
Fax: 036964 / 88820

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8825
Fax: 036964 / 88825

Liegenschaften / Steuern

Frau Rommel, Ruf: 036964 / 8812
Fax: 036964 / 88812

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Kasse

Frau Happ, Ruf: 036964 / 8822
Fax: 036964 / 88822

Frau Gehb, Ruf: 036964 / 8823
Fax: 036964/ 88823

Ordnungsamt

Herr Schäfer, Ruf: 036964 / 8835
Fax: 036964 / 88835
E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de

Frau Göpfert, Ruf: 036964 / 8816
Fax: 036964 / 88816

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Frau Ramann, Ruf: 036964 / 8815
Fax: 036964 / 88815
E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt

Frau Rothämmel, Ruf: 036964 / 8833
Fax: 036964 / 88833
E-Mail: bau@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8831
Fax: 036964 / 88831

Frau Herbarth, Ruf: 036964 / 8830
Fax: 036964 / 88830

Herr Weber, Ruf: 036964 / 8850
Fax: 036964 / 88850

Archiv

Frau Scheffel, Ruf: 036964 / 8837
 Fax: 036964 / 8855

**Schiedsstelle
 der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Schiedsfrau:
 Heidemarie Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
 von 17.30 bis 18.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Montag - Freitag
 von 18.00 bis 20.00 Uhr

erreichbar unter der
 Rufnummer: 036964/7184

**Kontaktbereichsdienst
 der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Kontaktbereichsbeamter:
 Herr Schäfer,
 Ruf: 036964 / 83623
Sprechzeit:
 Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 In dringenden Fällen Polizeiinspektion Bad Salzungen,
 Ruf 03695 /5510

**Forstamt Bad Salzungen,
 Revierförsterei „Baier“**

Herr Frank Hammerstein
 Ruf: 0172 / 3480126
Sprechzeit: Dienstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 im Gasthaus „Zur Linde“ in Oberalba

**Amt für Landentwicklung und
 Flurneueordnung Meiningen**

Flurbereinigungsbehörde
 Frankental 1, 98617 Meiningen Meiningen, 09.05.2012

**Flurbereinigungsverfahren Rasdorfer Berg,
 Wartburgkreis, Az.: 3-2-0349**

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Rasdorfer Berg erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Rasdorfer Berg erstellten und am 23.07.2008 genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG) sowie des Beschlusses des Vorstandes der TG der Flurbereinigung Rasdorfer Berg vom 07.06.2011 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und den damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Rasdorfer Berg entzogen und die TG Rasdorfer Berg mit Wirkung vom

01.08.2012

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Borsch

Flur: 4
 Flurstücke Nr.: 522, 523, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 540/1, 573/2, 1808/1, 1808/4, 1808/6
 Flur: 5
 Flurstücke Nr.: 598/2, 599/1, 604/2, 606/2, 626/8, 626/9, 626/11, 627/1, 630/2, 651/2, 660/2
 Flur: 6
 Flurstücke Nr.: 688, 689, 690, 691, 692/1, 692/2, 693, 694, 695, 696, 697

Gemarkung: Wiesenfeld

Flur: 3
 Flurstück Nr.: 360

Gemarkung: Geisa

Flur: 10
 Flurstücke Nr.: 1796/2, 1807, 1818/3

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (Karten im Maßstab 1:2000, Kartenblätter 1 bis 5), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Geisa sowie die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Buttlar, Gerstengrund und Schleid im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Geisa, Marktplatz 27, 36419 Geisa,
- die angrenzenden Gemeinden Dermbach, Oechsen und Brunnhartshausen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach sowie
- die angrenzende Gemeinde Rasdorf im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Rasdorf, Am Anger 32, 36169 Rasdorf,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten

- a) für die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Beendigung der Maßnahme.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Unter Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen werden die benötigten Flächen zum **17.07.2012** durch Bedienstete der Grontmij GmbH in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **17.07.2012** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** Bedienstete der Grontmij GmbH in der **Stadtverwaltung Geisa, Marktplatz 27, 36419 Geisa**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Rasdorfer Berg hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind durch die TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Die durch Betroffene bei der TG oder beim Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung wird, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die TG ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung
 und Flurneueordnung Meiningen,**

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
 Postanschrift: **Postfach 10 06 53, 98606 Meiningen,**
 einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel DS
 Amtsleiter

Gemeinde Dermbach

Beschlüsse Gemeinderat Dermbach

Gemeinderatssitzung vom 18.04.2012

12/03/01

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Schloss Dermbach Rechter Seitenflügel, Los 10: Innenputzarbeiten

12/03/02

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Schloss Dermbach Rechter Seitenflügel, Los 12: Tischlerarbeiten

12/03/03

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Schloss Dermbach Rechter Seitenflügel, Los 11: Estricharbeiten

12/03/04

Beschluss zur Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Sanierung der Brück im Zuge des landwirtschaftlichen Weges über der Dermbach mit Anbindung Weg an die B 285 (Lengsfelder Straße)

12/03/05

Beschluss zur Beauftragung von Planungsleistungen für die Errichtung des Parkplatzes Ortsmitte Dermbach im Bereich Sächsischer Hof/Bahnhofstraße auf dem Grundstück Nr. 88/2 der Gemeinde Dermbach

12/03/06

Beschluss zur Auftragsvergabe: Lieferung von Ausrüstungsgegenständen für die FFW Dermbach

Dermbach, den 23.04.2012

Hugk
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 23.04.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss des Gemeinderates Dermbach

Gemeinderatssitzung am 08.05.2012

Beschluss-Nr. 12/04/01

Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung des Parkplatzes Ortsmitte Dermbach 88/2 - Bereich Sächs. Hof- Bahnhofstraße

Dermbach, den 10. Mai 2012

Hugk
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut des gefassten Beschlusses kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 10. Mai 2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Beschlüsse des Gemeinderates Oechsen

Gemeinderatssitzung vom 11.04.2012

Beschluss-Nr. 01/11/04/2012

Überplanmäßige Ausgabe - Sachenerwerb für das Mehrzweckgebäude

Beschluss-Nr. 02/11/04/2012

Vergabe von Liefer- und Montageleistungen für Gardinen im gesamten Obergeschoss des Mehrgenerationenhauses

Oechsen, den 23.04.2012

Weinert
Bürgermeisterin

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 23.04.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Weilar

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung

des Gemeinderates Weilar vom 04. Mai 2012

Beschluss-Nr. 02/2012

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012

Beschluss-Nr. 03/2012

Finanzplan 2012

Beschluss-Nr. 04/2012

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach durch die Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Weilar, den 07.05. 2012

Fey
Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.05.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

Friedhofssatzung der Gemeinde Zella/Rhön

Der Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön hat in seiner Sitzung vom 12.03.2012 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Zella/Rhön erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Zella/Rhön gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Zella/Rhön waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Gemeinderat festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Gemeinderat getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte bestattet/beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, sind dem Körpermaß anzupassen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) **Das Öffnen und Schließen eines Reihengrabes zur Bestattung einer Leiche erfolgt durch die Gemeinde inklusive der Bereitstellung von Nachbarschafts- und Freundschaftshilfe. Ist für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes die Nachbarschafts- und Freundschaftshilfe nicht gegeben, so hat der Antragsteller einen Dritten (Bestattungsinstitut, Firma oder Unternehmen) mit dem Ausheben und Schließen des Grabes zu beauftragen.**

(2) **Das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes erfolgt durch die Gemeinde. Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- und Freundschaftshilfe bzw. durch Dritte (u. a. Bestattungsinstitut) kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.**

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Ausnahmen sind bei der Bestattung von Urnen in vorhandenen Reihengrabstätten und vorhandenen Urnenreihengrabstätten zulässig, jedoch darf die Liegezeit von 15 Jahren nicht unterschritten werden.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Die Um- und Ausbettungen von Urnen werden von der Gemeinde durchgeführt. Umbettungen von Leichen sollen ausschließlich von einem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Erfolgt eine Urnenbeisetzung in Reihengräbern, so darf durch diese Beisetzung die Ruhezeit der Reihengräber nicht überschritten werden. Eine Beisetzung einer Urne ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der beizusetzenden Urne von mindestens 15 Jahren noch gegeben ist. Ist dies nicht möglich, so muss die Urnenbeisetzung auf dem betreffenden Grab versagt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke für Steingrabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Natursteine, Holz und Metall können als Material für Denkmale mitgenutzt werden.

§ 18

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 23****Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24**Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eineben sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**§ 25****Benutzung der Leichenhalle**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26**Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände, sofern sie nicht zu einer Trauerfeier gehören, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1), i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
- k) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- m) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 07.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Zella/Rhön, den 01. Mai 2012

Cyriaci
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zella/Rhön

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 30 der Friedhofsatzung der Gemeinde Zella/Rhön vom 01.05.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön in der Sitzung vom 12.03.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Zella/Rhön vom 01.05.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erdbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

- 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschaft, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle)

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: 23,00 Euro.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche einer Person in einem Reihengrab (Gebühr inkl. Bereitstellung Nachbarschafts- und Freundschaftshilfe) 85,00 Euro
 - b) für die Beisetzung von Ascheresten in einem Urnenreihengrab 30,00 Euro
 - c) für die Beisetzung von Ascheresten in einem Reihengrab 30,00 Euro.
- (2) Ist für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes die Nachbarschafts- und Freundschaftshilfe nicht gegeben, so hat der Antragsteller einen Dritten (Bestattungsinstitut, Firma oder Unternehmen) mit dem Ausheben und Schließen des Grabes zu beauftragen.
- (3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch Dritte (Bestattungsinstitut bzw. Firma oder Unternehmen) werden keine Gebühren erhoben. Die anfallenden Kosten, die durch vorgenannte Dritte entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern das Ausheben und Schließen eines Grabes ausschließlich durch Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe erfolgt, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 7

Ausbettung- und Umbettungsgebühren

- (1) Aus- und Umbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von einem Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die entsprechenden Aufwendungen dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.
- (2) Für die Aus- und Umbettung einer Urne wird eine Gebühr in Höhe von 55,00 Euro erhoben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrabstätte und Reihengrabstätte 23,00 Euro,
- b) für die Beisetzung von Ascheresten in vorhandene Urnenreihen- oder Reihengrabstätten 19,00 Euro.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die vollständige Räumung einer Grabstätte bzw. Beseitigung von Grabmalen, aller Einfassungen, Abdeckplatten, etwaige vorhandene Fundamentelemente und andere mit dem Grabmal verbundene bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die vollständige Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten, etwaige vorhandene Fundamentelemente u. a. mit dem Grabmal verbundene bauliche Anlagen bei Reihengräbern 70,00 Euro
- b) für die vollständige Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten, etwaige vorhandene Fundamentelemente u. a. mit dem Grabmal verbundene bauliche Anlagen bei Urnenreihengräbern 55,00 Euro.

Die Entsorgungsgebühr für das Grabmal, die Grabeinfassung, Fundamentelemente und andere mit dem Grabmal verbundene bauliche Anlagen ist anhand der Abrechnung des Entsorgungsunternehmens separat vom Antragsteller zu erstatten.

§ 10

Aufwendungen der Gemeinde

(1) Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung und Pflege des Friedhofes, wie Müllentsorgung, Wasser, Versicherung, Grünflächenpflege usw., wird pro Grabstätte eine jährliche Pauschalgebühr von 20,00 Euro erhoben.

Auf Antrag besteht für den Gebührenschuldner die Möglichkeit, die jährliche Pauschalgebühr für die gesamte Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit sowie für die Dauer der Restnutzungszeit in einem Betrag zu zahlen.

§ 11

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Bearbeitung der Anzeige der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof in Höhe von 10,00 Euro
- b) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals und Grabeinfassung in Höhe von 5,00 Euro

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zella/Rhön vom 02.01.2012 außer Kraft.

Zella, den 01.05.2012

Cyriaci

Bürgermeister

(Siegel)

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Zella

Sonderausstellung des Klöppelvereins Gehaus

Vom **6. Mai bis 24. Juni 2012** findet in den Kellergewölben der Propstei Zella eine Sonderausstellung des Klöppelvereins Gehaus statt. Zu sehen sind kunstvolle Arbeiten, filigrane Meisterwerke, geklöppelt von flinken Frauenhänden.

Seit Anfang der 90er Jahre treffen sich einige Frauen aus Gehaus wöchentlich, um ihrem Hobby, dem Klöppeln nachzugehen. Die Leiterin der Gruppe, Ilse Bönewitz sowie Christa Schleicher und Anneliese Schruppf, die über Grundkenntnisse verfügten, brachten die Gruppe immer mehr voran, dass heute von allen solche filigranen Werke geschaffen werden.

Die Klöppelfrauen, gern gesehene Gäste in der Propstei Zella, zeigen nun schon zum zweiten mal in Zella ihre Kunstwerke in einer Ausstellung. Natürlich kann man auch beim Klöppeln zuhause, immer sonntags ist eine der Klöppelfrauen vor Ort, um Besuchern diese Form der Handarbeit zu zeigen.

Die Ausstellung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr
- Samstag und Sonntag von 13 bis 17 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung



Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, den 21.06.2012

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, den 30.06.2012